ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

- 1. <u>DEFINITIONEN</u> "Verkäufer" ist die Wilhelm Schulz GmbH, wie im Angebot ("Angebot") und/oder der Bestellbestätigung ("Bestellbestätigung") des Verkäufers näher bezeichnet. "Käufer" ist das Unternehmen, das bei dem Verkäufer eine Bestellung oder einen sonstigen Beschaffungsbeleg ("Bestellung") einreicht. "Waren" bezeichnet die vom Verkäufer an den Käufer zu verkaufenden und im Angebot und/oder in der Bestellbestätigung näher beschriebenen Waren. "Dienstleistungen" bezeichnet die vom Verkäufer am Werkstück durchzuführenden Wärmebehandlungsdienstleistungen, die im Angebot und/oder in der Bestellbestätigung näher beschrieben sind. Unter "Werkstück" ist das vom Käufer bereitgestellte Werkstück zu verstehen, an dem die Dienstleistungen durchgeführt werden sollen
- 2. VERTRAGSSCHLUSS Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AGB des Verkäufers") gelten für alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Soweit die AGB des Verkäufers zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers im Widerspruch stehen oder von diesen abweichen, haben die AGB des Verkäufers Vorrang, und etwaige zusätzliche oder unvereinbare Bedingungen werden vom Verkäufer abgelehnt und nicht Teil des Vertrags zwischen Käufer und Verkäufer, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihnen ausdrücklich zu. Diese AGB des Verkäufers gelten auch dann ausschließlich, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB des Verkäufers.
 - 3. PREISE/ZAHLUNG A) Allgemeines: Die Preise sind im jeweiligen Angebot oder der Bestellbestätigung angegeben. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche Preise in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer oder anderer gesetzlicher Abgaben, die vom Käufer in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten sind. Die Zahlungsbedingungen lauten, sofern nicht abweichend vereinbart, 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Sind Käufer und Verkäufer beide Kaufleute im Sinne des HGB und handelt es sich bei dem jeweiligen Geschäft um ein Handelsgeschäft, so werden auf nicht fristgerecht gezahlte Beträge ab dem Tag ihrer Fälligkeit Fälligkeitszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben. Nicht fristgerecht bezahlte Rechnungen berechtigen den Verkäufer, den Versand und die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurückzuhalten.
 - B) Dienstleistungen: Die Vergütung der Dienstleistungen wird auf der Grundlage des Nettogewichts des Werkstücks berechnet. Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, legt der Verkäufer als Berechnungsgrundlage das vom Frachtführer angegebene Gewicht zugrunde. Die Prüfung des Glüngutes nach Fertigstellung der Dienstleistungen muss gesondert beauftragt werden und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nicht ausdrücklich abweichend angegeben, sind diese Kosten in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten.

Dem Verkäufer steht ein vertragliches Pfandrecht an allen beweglichen Sachen des Käufers zu, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages im Besitz des Verkäufers befinden, insbesondere an den Werkstücken. Dieses Pfandrecht sichert alle fälligen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich der Vergütung, des Aufwendungsersatzes und des Schadensersatzes. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, das Pfandgut nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, hat der Verkäufer den Käufer von der beabsichtigten Verwertung des Pfandes mindestens eine Woche vorher zu unterrichten.

- <u>4. PREISANPASSUNGEN</u> Preisänderungen, die auf einer vom Käufer veranlassten Änderung beruhen, werden vor einer Änderung der Produktionsanlagen und vor der Herstellung geänderter Waren oder der Erbringung geänderter Dienstleistungen durch den Verkäufer vereinbart.
- 5. LIEFER- UND AUSFÜHRUNGSTERMINE: Die angegebenen Ausführungsfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Zeitpunkt, ab dem sich der Verkäufer in Lieferverzug befindet, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Verzug setzt in jedem Fall eine Mahnung durch den Käufer voraus. Bei Nichteinhaltung einer unverbindlichen Liefer-/Ausführungsfrist hat der Käufer den Verkäufer zunächst aufzufordern, binnen vier Wochen die Lieferung/Ausführung zu erbringen; erst mit Ablauf dieser Frist kommt der Verkäufer in Verzug.

- 6. LIEFERUNG, RISIKO & EIGENTUM A) Waren: Die Lieferung der Waren erfolgt Frei Frachtführer (FCA) gemäß Incoterms® 2020. Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn sämtliche Beträge auf Grundlage sämtlicher Forderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer vollständig beglichen sind. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, soweit er nicht mit Zahlungen in Verzug ist. Der Käufer darf die Waren vor vollständiger Begleichung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Alle aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Waren entstehende Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer hiermit widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch wird der Verkäufer die Forderungen nicht geltend machen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug in Bezug auf die Vergütung, kann der Verkäufer jedoch verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, den Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte erteilt. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt jedoch dem Verkäufer.
- B) Werkstücke: Die Lieferung der Werkstücke durch den Käufer an den Verkäufer erfolgt Geliefert verzollt (DDP), Verladestelle des Verkäufers, gemäß Incoterms® 2020, wobei das gesamte Risiko bezüglich der Werkstücke beim Käufer verbleibt. Die Rücklieferung der Werkstücke durch den Verkäufer an den Käufer erfolgt Frei Frachtführer (FCA) , Verladestelle des Verkäufers, gemäß Incoterms® 2020. Das Eigentum an den Werkstücken geht nicht auf den Verkäufer über. Der Käufer ist verpflichtet, den Werkstücken einen Lieferschein beizufügen, der alle für die Behandlung der Werkstücke erforderlichen Angaben und weitere wichtige Informationen enthält, insbesondere: i) Art der Werkstücke und deren Teile, Stückgewicht, Gesamtnettogewicht; ii) Angabe des verwendeten Materials (Marke, Normbezeichnung, Analyse); iii) Behandlungsvorschriften, insbesondere Wärmebehandlungsvorschriften; iv) Hinweise des Käufers über besondere Umstände, bisherige Erfahrungen mit den Werkstücken. Fehlen solche Angaben ganz oder teilweise, so hat der Käufer die fehlenden Angaben innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist nachzureichen. Der Käufer ist für jede durch fehlende Informationen verursachte Verzögerung verantwortlich. Stellt der Käufer die fehlenden Informationen nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist zur Verfügung, ist der Verkäufer berechtigt, die Bestellung nach seinem Ermessen zu stornieren. In jedem Fall haftet Verkäufer nicht für Fehler oder Probleme, die sich aus den fehlenden oder unzureichenden Informationen
- **C) Allgemeines**: Wenn eine Teillieferung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers zumutbar ist, kann der Verkäufer in Teillieferungen liefern und der Käufer wird solche Lieferungen gemäß den geltenden Vertragsbedingungen annehmen.
- <u>7. STORNIERUNG ODER UMPLANUNG DER BESTELLUNG</u> Unbeschadet des gesetzlichen Kündigungsrechts bei Werkverträgen gemäß § 648 BGB kann der Käufer eine Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers stornieren, ändern oder umplanen.
- 8. ABNAHME Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, hat der Käufer, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist, das bearbeitete Werkstück oder die Ware unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung, spätestens jedoch bei Abholung beim Verkäufer, gründlich auf etwaige Mängel zu untersuchen. Der Käufer erklärt die Abnahme, wenn das Werk den vereinbarten Spezifikationen entspricht, deren Einhaltung gemäß den vereinbarten Prüfmethoden und -standards überprüft und nachgewiesen wurde. Erklärt der Käufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Anzeige die Abnahme und benennt er nicht schriftlich wesentliche Mängel, so gilt das Werk als abgenommen. Das gleiche gilt, wenn der Käufer das bearbeitete Werkstück oder die Ware vorbehaltlos in Gebrauch nimmt. § 377 HGB bleibt hiervon

unberührt.

<u>9. GEWÄHRLEISTUNG</u> - A) Waren: Die Waren werden gemäß den vom Käufer bereitgestellten präzisen Spezifikationen hergestellt, deren Einhaltung gemäß den vereinbarten Prüfmethoden und -standards überprüft und nachgewiesen wird. Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich, sofern nachstehend nicht abweichend geregelt, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ist die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft, hat der Verkäufer ein Wahlrecht, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die vom Verkäufer gewählte Art der Nacherfüllung für den Käufer im Einzelfall unzumutbar, kann der Käufer sie ablehnen. Das gesetzliche Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen abzulehnen, bleibt unberührt. Wenn eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen oder die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist, kann der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers versucht hat, die Waren zu reparieren, zu modifizieren oder anderweitig zu verändern, und ein Mangel auf solche Handlungen zurückzuführen ist. Mängelrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich nachgekommen ist.

B) Dienstleistungen: Der Verkäufer ist verpflichtet, die Dienstleistungen wie im Angebot und/oder der Bestellbestätigung beschrieben zu erbringen. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für ein bestimmtes Ergebnis der Dienstleistungen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart. Die Rechte des Käufers bei Mängeln richten sich, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Werkstücke vor Erbringung der Dienstleistungen zu untersuchen und auf ihre Eignung zu überprüfen. Den Verkäufer trifft keine Haftung, wenn das Ergebnis der Dienstleistungen durch die Ungeeignetheit des Werkstücks beeinträchtigt wurde, insbesondere haftet der Verkäufer nicht für ein Verziehen, für Risse, für Probleme bei der Oberflächenvergütung und für ähnliche Ereignisse, deren Ursache in der Beschaffenheit des Werkstücks begründet ist.

Das Recht des Käufers auf Selbstvornahme gem. § 637 BGB ist ausgeschlossen.

- C) Verjährungsfristen für Waren und Dienstleistungen: Die allgemeine Verjährungsfrist für sämtliche Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für (i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferantenregress bleiben unberührt. Sie gilt auch nicht für etwaige Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz oder für den Fall, dass Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der Waren und Dienstleistungen (oder Teilen derselben) übernommen hat.
- 10. HAFTUNG Soweit sich aus diesen AGB des Verkäufers einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Verkäufer vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nach den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zu Gunsten von Personen, für deren Verschulden der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften einzutreten hat. Sie gelten nicht für etwaige Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz oder für den Fall, dass Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der Waren (oder Teilen davon) und der Dienstleistungen übernommen hat.

11. FREISTELLUNG DES VERKÄUFERS – Werden die Waren oder Dienstleistungen gemäß dem Design, den Spezifikationen oder den Anweisungen des Käufers hergestellt oder erbracht, stellt der Käufer den Verkäufer von jeglicher Haftung oder jeglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten, Marken, Handelsnamen oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum, die sich aus diesem Design, diesen Spezifikationen oder diesen Anweisungen ergeben, frei und verteidigt ihn hiergegen.

Darüber hinaus stellt der Käufer den Verkäufer unbeschadet des § 645 Abs. 1 BGB von jeglichen Schäden, Kosten, Verlusten, jeglicher Haftung oder Ansprüchen frei und verteidigt ihn hiergegen, die sich aus der Bereitstellung der Werkstücke ergeben, hiermit zusammenhängen oder in Verbindung stehen, wenn die Schäden, Kosten, Verluste oder die Haftung auf einem schuldhaften Verhalten des Käufers beruhen.

- 12. Höhere Gewalt Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen Partei oder gilt als vertragsbrüchig aufgrund eines Verzugs oder einer Nichterfüllung einer Verpflichtung, wenn der Verzug oder die Nichterfüllung auf unvorhersehbare Umstände zurückzuführen ist, die die Partei nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte, wie z. B. Sabotage, Feuer, Überschwemmung, Explosion, Krieg, Maßnahmen oder Prioritäten, die auf verbindliche Anforderung einer staatlichen Behörde oder zu deren Gunsten getroffen wurden, Rohstoff- oder Versorgungsengpässe, sonstige Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Ursachen ("Höhere Gewalt"). Im Falle höherer Gewalt werden auch die Verpflichtungen der anderen Vertragspartei ausgesetzt. Sofern solche Ereignisse einer Partei die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Verhinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die andere Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt, die Art und die voraussichtliche Dauer des betreffenden Ereignisses zu unterrichten. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Lieferoder Leistungstermine um den Zeitraum der Verhinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ist der anderen Partei das Festhalten am Vertrag wegen der Verzögerung nicht zumutbar, kann sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei vom Vertrag zurücktreten. Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 13. VERKÄUFEREIGENE WERKZEUGE Sofern nicht abweichend vereinbart, sind und bleiben alle Werkzeuge und Vorrichtungen Eigentum des Verkäufers und werden von diesem vorgehalten.
- 14. GEISTIGES EIGENTUM Jede Partei bleibt alleinige Eigentümerin sämtlicher Rechte an ihrem geistigen Eigentum, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bestanden oder unabhängig von diesem Vertrag entwickelt wurden ("Bestehendes Geistiges Eigentum"). Alle geistigen Eigentumsrechte, die sich auf das Design der im Rahmen dieses Vertrages hergestellten Waren beziehen, stehen dem Käufer zu mit folgenden Ausnahmen: Jegliches geistiges Eigentum, das (a) infolge der Herstellung von Waren im Rahmen dieses Vertrages vorgeschlagen, entdeckt wurde oder entstanden ist und/oder (b) im Zusammenhang mit Herstellungsprozessen und -verfahren steht, die ganz oder teilweise auf dem Bestehenden Geistigen Eigentum des Verkäufers in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen beruhen, ist geistiges Eigentum des Verkäufers. Dies umfasst auch, ohne hierauf beschränkt zu sein, jegliche geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem Design-Know-how in Bezug auf die Werkzeuge, die zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden.
- 15. STREITSCHLICHTUNG (EINSCHLIESSLICH SCHIEDSGERICHTGERICHTS-BARKEIT) Die Auslegung der hierin enthaltenen Bedingungen und Verpflichtungen unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Im Rahmen jeglicher Bemühungen, die Bedingungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag durchzusetzen, wird die den jeweiligen Anspruch geltend machende Partei die andere Partei zunächst schriftlich über die vermeintliche Streitfrage informieren, und die Parteien werden sich nach Treu und Glauben bemühen, den Streitfall durch umgehende Gespräche und Treffen zwischen Vertretern mit Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Streitigkeit beizulegen. Wird die Streitigkeit nicht bis zum 30. Tag nach der schriftlichen Anzeige der Streitigkeit beigelegt, kann die den jeweiligen Anspruch geltend machende Partei geeignete rechtliche Schritte einleiten, mit der Maßgabe, dass es jeder Partei jederzeit freisteht, eine einstweilige Verfügung oder einen sonstigen billigen Rechtsbehelf zu beantragen, um einen irreparablen Schaden zu verhindern. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB des Verkäufers ergeben, sind die am Sitz des Verkäufers in Krefeld, Deutschland, zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, den Käufer auch vor den an seinem Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

Handelt es sich bei dem Käufer nicht um ein EU-Unternehmen, kann der Verkäufer bis zum Zeitpunkt der Erhebung einer Klage durch den Käufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer bestimmen, dass der Streitfall nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in Krefeld, Deutschland, von einem oder mehreren gemäß dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden soll. Auf Aufforderung des Käufers hat sich der Verkäufer binnen drei Wochen zu entscheiden, ob der Streitfall nach dieser Schiedsklausel entschieden werden soll. Trifft der Verkäufer binnen dieser Zeit keine Wahl, sind die am Sitz des Verkäufers in Krefeld, Deutschland, zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

- 16. <u>AUFRECHNUNG</u> Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist
- 17. <u>ABTRETUNG/ KONTROLLWECHSEL</u>- Keine der Parteien wird ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, die nicht unbillig verweigert werden darf.

Der Käufer muss den Verkäufer vor jeder Übertragung von 25 % oder mehr der direkten oder indirekten Eigentumsanteile am Käufer oder der Kontrolle über den Käufer schriftlich benachrichtigen. Der Verkäufer ist berechtigt, alle noch ausstehenden Aufträge unverzüglich zu kündigen, ohne dass der Verkäufer dafür haftbar gemacht werden kann, wenn 25 % oder mehr der direkten oder indirekten Eigentums anteile am Käufer oder der Kontrolle über den Käufer auf eine Person oder ein Unternehmen übergehen, die der Verkäufer als direkten oder indirekten Wettbewerber des Verkäufers einstuft, und wenn die Ausführung des betreffenden Auftrags die Interessen des Verkäufers unmittelbar beeinträchtigen würde.